

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 404 - Personal
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Thomas Book 563 6404 563 8574 thomas.book@stadt.wuppertal.de
	Datum:	20.11.2012
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0892/12</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>11.12.2012</b>	<b>Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung und gemeinsamer Betriebsausschuss APH / KIJU</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>12.12.2012</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>17.12.2012</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Auslaufen der Regelungen zur Bewilligung von Altersteilzeit im Beamtenbereich</b>		

### Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt, die bestehenden Regelungen zur Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte mit dem 31.12.2012 auslaufen zu lassen und von etwaigen Neuregelungen des Landesbeamtengesetzes NRW zur Altersteilzeit keinen Gebrauch zu machen.

### Unterschrift

Dr. Slawig

### Begründung

Die Stadt hat über viele Jahre hinweg Tarifbeschäftigten angeboten, Altersteilzeit zu nutzen. Mit Beschluss des Rates vom 28.02.2011 wurde die Möglichkeit, für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren Altersteilzeit in Anspruch zu nehmen, auch für Beamtinnen und Beamte ausgeweitet.

Beide Regelungen laufen zum 31.12.2012 aus.

Altersteilzeit sollte zur Intensivierung der Fluktuation und zum Personalabbau beitragen.

Heute ist festzustellen, dass die sicher zu erwartende Personalfuktuation der kommenden Jahre nunmehr ausreicht, um die Einsparziele im personellen Bereich zu erreichen.

Zusätzliche Fluktuationsanreize sind daher nicht geboten.

Die auslaufenden Regelungen zur Altersteilzeit werden daher nicht erneut verlängert, sondern enden ersatzlos zum Jahresende.

Rechtsgrundlage:

§ 65 Abs. 3 Landesbeamtengesetz NRW

Hiernach kann der Rat der Stadt als oberste Dienstbehörde für die Beamtinnen und Beamten der Stadt von der Anwendung der Vorschrift zur Gewährung von Altersteilzeit (§ 65 Abs. 1 und 2) ganz absehen.

Die gesetzliche Regelung des § 65 Abs. 1 Ziff. 2 Landesbeamtengesetz NRW ermöglicht zwar ohnehin nur den Beginn der Altersteilzeitbeschäftigung vor dem 31.12.2012, nach dem vorliegenden Entwurf eines Dienstrechtsanpassungsgesetzes soll die Frist jedoch um weitere drei Jahre bis zum 31.12.2015 verlängert werden. Deshalb ist dieser Ratsbeschluss erforderlich.